

Förderung für Obstbau und Streuobst

GAP-REFORM In einem weiteren Teil unserer Serie erläutert das Ministerium Ländlicher Raum die Fördermöglichkeiten im Bereich des Obst- und Gemüseanbaus und der Streuobstförderung in Baden-Württemberg.

Im Strategieplan Deutschlands ist im Bereich der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) die Förderung des Sektors Obst und Gemüse angegliedert. Die Erhaltung und der Ausbau von landestypischen Streuobstbeständen wird in Baden-Württemberg sowohl in der 2. Säule der GAP gefördert als auch mit reinen Landesmitteln unterstützt.

Sektorprogramm Obst und Gemüse

Die EU verfolgt mit der Maßnahme „Sektorprogramm Obst und Gemüse“ das Ziel, die Marktposition der Obst- und Gemüseerzeuger zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Die Förderung wendet sich ausschließlich an bereits bestehende oder noch neu zu gründende Erzeugerorganisationen im Bereich Obst und Gemüse. Das Ziel ist es, durch Planung und Bündelung des Angebotes sowie der gemeinsamen Vermarktung die Position der Erzeuger im Wettbewerb zu stärken.

Förderfähig sind beispielsweise verschiedene Investitionen mit dem Ziel der Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität, der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen, des Klimaschutzes oder der Verbesserung der Biodiversität. Ferner können Aktionen in den Bereichen Beratung von Erzeugern, Ernteversicherungen, ökologische oder integrierte Produktion, Absatzförderung und Kommunikation oder Umsetzung von Qualitätsregelungen gefördert werden.

Konkret wurden in den vergangenen Jahren die Erzeugerorganisationen und die angeschlossenen Erzeuger unter anderem beim Bau von Lager- und Kühlhallen, bei der Anschaffung von Warenwirtschaftssystemen und Flurförderfahrzeugen, bei der Umstellung auf zeitgemäße Obstbaumsorten und beim Neubau und der Modernisie-

rung von Gewächshäusern unterstützt.

Einen wichtigen Bestandteil der Förderung bildet der sogenannte Umweltraum. Ein Teil der förderfähigen Ausgaben muss in Umweltmaßnahmen fließen, wie z.B. Photovoltaikanlagen, Energieschirme in Gewächshäusern, Biomulchfolien und abdriftmindernde Pflanzenschutzgeräte.

Bei dieser Maßnahme werden bis zu 50 % der förderfähigen Kosten aus EU-Mitteln übernommen, das heißt, der Fördersatz liegt über dem des Agrarinvestitions-Förderprogramms und des Förderprogramms zur Marktstrukturverbesserung.

Förderfähig sind tatsächliche Ausgaben, die die Erzeugerorganisationen im Rahmen sogenannter Operationeller Programme für mehrere Jahre tätigen. Diese Operationellen Programme müssen von der zuständigen Stelle genehmigt werden. Die Umsetzung der Programme erfolgt in Jahrestanchen und muss mit Zahlungsanträgen für jedes einzelne Programmjahr beantragt und genehmigt werden. Zuständig für diese Förderung ist für ganz Baden-Württemberg das Referat 34, Markt und Ernährung, Futtermittelüberwachung am Regierungspräsidium Freiburg.

Die mögliche Förderobergrenze steigt mit dem Wert der vermarkteten Erzeugnisse der Erzeugerorganisation. Die Förderung kann sowohl für Aktionen der Erzeugerorganisation als Ganzes als auch für Aktionen der einzelnen Erzeuger unabhängig von deren Größe und Prosperität in Anspruch genommen werden.

Für eine Förderung ist unter anderem Voraussetzung, dass die Erzeugerorganisation ein anspruchsvolles Anerkennungsverfahren durchlaufen hat, die Anerkennung per Bescheid ausgesprochen wurde



Bild: imago images/Kickner

Streuobst wird in Baden-Württemberg auf unterschiedliche Weise gefördert.

und die der Anerkennung zugrundeliegenden Anerkennungskriterien ab dem Zeitpunkt der Anerkennung fortlaufend erfüllt werden. Als Erzeugerorganisation anerkennen lassen kann sich ein Zusammenschluss von mindestens zehn Erzeugern, die ihre Erzeugnisse gemeinsam über die Erzeugerorganisation oder einen von dieser beauftragten Dritten vermarkten. Außerdem gibt es Vorgaben hinsichtlich der Mindestmenge und des Mindestwerts der vermarkteten Erzeugnisse. Eine weitere Anerkennungsvoraussetzung ist die Andienpflicht der Ware, für die die Erzeugerorganisation anerkannt ist. Dabei gibt es jedoch Ausnahmen im Bereich der Direktvermarktung an den Endverbraucher.

Die Förderquote ist mit 50 % attraktiv, das Antragsverfahren aber auch durchaus anspruchsvoll und komplex. Durch diese Förderung konnte die Position der baden-württembergischen Erzeugerorganisationen und der Erzeuger im Lebensmittelmarkt in den vergangenen Jahren wesentlich gestärkt werden.

Streuobstförderung

Die Bewirtschaftung von Streuobstbeständen wird vom Land durch unterschiedliche Maßnahmen unterstützt. Hierzu zählen unter anderem:

- Die Fördermaßnahme FAKT C1. Sie fördert die Grünlandpfl-

ge unter Streuobstbäumen. Deren Prämie wurde für die aktuelle Förderperiode verdoppelt.

- Die Verwaltungsvorschrift Stärkung ökologischer Landbau. Sie bezuschusst für Nicht-FAKT-Antragsteller die Bio-Kontrollkosten von Streuobstbeständen.

- Die Landschaftspflegelinie (LPR). Sie kann für naturschutzfachlich besonders wertvolle Flächen Unterstützung bieten.

- Die Verwaltungsvorschrift Förderung Baumschnitt Streuobst honoriert den zweimaligen fachgerechten Baumschnitt von Streuobstbäumen innerhalb von fünf Jahren. Für die Förderung Baumschnitt-Streuobst kann derzeit – aufgrund der fünfjährigen Förderprogrammlaufzeit – leider keine Antragstellung bis 2025 erfolgen.

- Die sogenannte Merkblattförderung unterstützt Streuobst-Aufpreisinitiativen beim Absatz von Produkten aus baden-württembergischem Streuobst (Antragstellung beim Regierungspräsidium Stuttgart).

- Im Rahmen der Qualitätsprogramme des Landes und der EU können über die MBW Marketinggesellschaft mbH entsprechende Maßnahmen des Gemeinschaftsmarketings unterstützt werden (<https://www.gemeinschaftsmarketing-bw.de/>).

Zur Streuobstförderung informiert das Ministerium Ländlichen Raum zu den aktuellen Fördermaßnahmen auf Landesebene auch über das Streuobstportal des Landes unter www.streuobst-bw.info unter der Rubrik Förderung. red

BBZ
Serie